



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Günter Ott

Gruppe 2.2

Physikalische Faktoren

Schutz vor Blendung

**-
Gesetzliche und
normative
Regelungen**

Gesetzliche Regelungen

RICHTLINIE 2006/25/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Nach Artikel 4 Absatz 3 hat der Arbeitgeber bei der Risikobewertung zu berücksichtigen:

- alle indirekten Auswirkungen wie vorübergehende **Blendung**, Explosion oder Feuer

Was ist zu tun?

Was muss ein Arbeitgeber bei der Risikobewertung hinsichtlich der indirekten Auswirkungen durch vorübergehende **Blendung** beachten?

Untersuchungen zur Blendung

Forschungsvorhaben Nr. F 2185

Untersuchungen zu arbeitsplatzbezogenen Beeinträchtigungen durch Blendung mit optischen Strahlungsquellen

Beginn: 04.11.2005

- Ab welcher Leistung treten Blendungserscheinungen auf
- Wie sind die Auswirkungen
- Wie lange dauert eine Sehbeeinträchtigung
- Wie lange ist das Farbsehen beeinträchtigt

Ergebnisse sind Grundlage für eine Gefährdungsbeurteilung

http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2185.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Gesetzliche Regelungen

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV), vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

Nach § 3 Gefährdungsbeurteilung Absatz 2 hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen:

- alle indirekten Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, zum Beispiel durch Blendung, Brand- und Explosionsgefahr

Normative Festlegungen

DIN EN 60825-1; VDE 0837-1:2008-05:2008-05: Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen (IEC 60825-1:2007); Deutsche Fassung EN 60825-1:2007

Informativer Anhang C

Beschreibung der Klassen und möglicherweise damit verbundene Gefahren

C.2 Beschreibung der Klassen

Lasereinrichtungen der Klasse 1 und 1M, die sichtbare Strahlungsenergie aussenden, können trotzdem irritierende optische Wirkungen erzeugen, besonders bei niedriger Umfeldhelligkeit

Normative Festlegungen

DIN EN 60825-1; VDE 0837-1:2008-05:2008-05: Sicherheit von Lasereinrichtungen - Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen (IEC 60825-1:2007); Deutsche Fassung EN 60825-1:2007

Informativer Anhang C

C.2 Beschreibung der Klassen 2, 2M und 3R

Es können jedoch durch den Strahl einer Lasereinrichtung der Klasse 2 Irritationen, Blitzblindheit und Nachbilder entstehen, besonders bei niedriger Umfeldhelligkeit. Dies kann allgemeine indirekte Folgen für die Sicherheit haben, die von zeitweiliger Störung des Sehens und von Blendungsreaktionen herrühren. Diese Sehstörungen könnten bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten zu besonderer Sorge Anlass geben, wie beim Arbeiten mit Maschinen oder in großer Höhe, mit Hochspannung oder beim Fahren

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin
Gruppe: Physikalische Faktoren
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund**

Tel.: 0231/9071-0